

BESTATTUNGSWALD WOLFSBURG

- Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in **Urnenreihengrabstätten (Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte)**; die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen: **763,09 €**. In jede Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden
- Die **Ruhe- und Nutzungszeit beträgt 20 Jahre**; es besteht **keine Vorauserwerbs- oder Verlängerungsmöglichkeit**
- Die Urnen müssen innerhalb der Ruhezeit **ohne Rückstände vollständig biologisch abbaubar** sein. Mögliche Hersteller, Marken und Modelle der nutzbaren Urnen und Überurnen werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben
- **Jegliche Form von Grabpflege, -schmuck oder -veränderung ist untersagt, dazu gehört auch das Ablegen des Urnenschmucks auf der Grabstätte**; ebenso das Befahren der Flächen und Wege mit Fahrzeugen, offenes Feuer (auch Kerzen oder Zigaretten), das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde
- Es besteht die Möglichkeit eine **Schriftplatte in Form eines Buchenblatts** anzubringen. Die Schriftplatte enthält den Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person sowie das Geburts- und Sterbejahr. Die Beantragung/Beauftragung, Anbringung und anschließende Abrechnung erfolgt über die Friedhofsverwaltung; die **Kosten** betragen insgesamt **152,50 €**
- **Trauerfeiern** können in dem im Bestattungswald vorhandenen **Pavillon** oder in den übrigen für Trauerfeiern vorgesehenen Räumlichkeiten auf den anderen 24. städtischen Friedhöfen stattfinden und sollen jeweils nicht länger als **20 Minuten** dauern. Die Nutzung einer anderen Räumlichkeit für die Trauerfeier wird entsprechend des Gebührentarifs zur derzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung abgerechnet - die **Nutzung des Pavillons im Bestattungswald ist gebührenfrei**
- auf **Dekoration ist zu verzichten**; ausgenommen sind auf den/um die dafür vorgesehenen drei Baumstämme/-n **handliche/tragbare Dekorationsgegenstände** wie z. B. Blumenschmuck, Bilderrahmen oder künstliches Licht. Das Verbringen von **losen Gegenständen** in das Waldstück, wie z. B. einzelne Blumen oder Blätter (unabhängig ihrer Beschaffenheit), ist untersagt. Für den **Transport** der verwendeten Gegenstände in und aus den Bestattungswald hat das beauftragte Bestattungshaus zu sorgen
- Besucher haben sich auf die **beschränkte Verkehrssicherheit** eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes (Landschaftsschutzgebiet) einzustellen. Die Andachtsstelle und die Zuwegungen werden dahingehend bearbeitet, dass es möglich ist, die Wege mit einem Rollator oder ähnlichem zu begehen

